

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Kanton St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wohnenden Außerrhodern und in Appenzell A.-Rh. wohnenden St. Gallern, die schulpflichtig und in Anstalten für Anormale versorgt sind, wird dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen folgende Erklärung abgegeben:

Appenzell A.-Rh. wird, auf Grund der Erklärung des st. gallischen Departements des Innern, vom 17. Februar 1925, nach welcher dieses bereit ist, taubstumme, blinde, augenranke, schwachsinnige, aber bildungsfähige und in entsprechenden Anstalten versorgte Kinder von Bürgern des Kantons Appenzell A.-Rh., die im Kanton St. Gallen wohnhaft sind, während der Dauer der obligatorischen Schulpflicht, jährlich im Minimum mit Fr. 150.— zu unterstützen, Kinder von st. gallischen Kantonsbürgern, die in Appenzell A.-Rh. wohnen, konstant und in gleichem Maß unterstützen, wie die Kinder von Kantonsangehörigen.

Die Unterstützungsdauer erstreckt sich bloß auf die Dauer des schulpflichtigen Alters der Kinder, nicht darüber hinaus. Nicht einbezogen in die Reziprozitätserklärung sind krüppelhafte und epileptische Kinder.

Diese Gegenrechtserklärung tritt sofort in Kraft.

XVI. Appenzell I.-Rh.

Fortbildungsschulen.

1. **Revision der kantonalen Schulverordnung vom 29. Oktober 1896.** (Art. 41. [Großratsbeschluß vom 30. März 1925.])¹⁾
2. **Verordnung betreffend die staatliche Unterstützung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung der schulentlassenen Töchter.** (Vom 26. Mai 1925.)¹⁾

XVII. Kanton St. Gallen.

Allgemeines.

Nachtrag zum Regulativ betreffend Erstellung, Unterhalt und Benützung von Schulhausbauten. (Vom Erziehungsrate erlassen am 8. Juni 1925; vom Regierungsrate genehmigt am 12. Juni 1925.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,
In Abänderung des Regulatives betreffend Erstellung, Unterhalt und Benützung von Schulhausbauten vom 9. Juli 1907,
verordnet:

¹⁾ Text in einleitender Arbeit.

I. Art. 20 und Art. 25, Absatz 2, des vorerwähnten Regulatives vom 9. Juli 1907 werden aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 20. Die lichte Höhe des Schulzimmers soll 3,20 m betragen. Bei Schulzimmern mit kleiner Kinderzahl kann die lichte Zimmerhöhe bis auf 3,00 m und bei Bergschulhäusern je nach deren Höhenlage bis auf 2,80 m reduziert werden, immerhin unter Beachtung der Vorschriften von Art. 19.

Für Schulzimmer mit mehr als 6,50 m Breite ist auch die lichte Zimmerhöhe zu vergrößern und zwar so, daß einer Schulzimmerbreite von 7,50 m eine lichte Höhe von 3,50 m entspricht.

Art. 25, Absatz 2. Die Fensterfläche in der linksseitigen Fensterwand soll, im Stein- oder Futterlicht gemessen, wenigstens $\frac{1}{6}$ der Bodenfläche des Schulzimmers betragen.

II. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

XVIII. Kanton Graubünden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

XIX. Kanton Aargau.

1. Primar- und Fortbildungsschulen.

1. Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen des Kantons Aargau. (Vom 20. März 1925. [Provisorisch auf fünf Jahre von 1925/26 an.]

2. Bürgerschule und berufliche Fortbildungsschule.

2. Lehrplan für die obligatorische Bürgerschule des Kantons Aargau. (Vom 9. Juli 1925.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht an der obligatorischen Bürgerschule wird von Anfang November bis Ende März in wöchentlich 4 Stunden erteilt, die einen Schulhalbtage bilden oder auf 2 Halbtage verteilt werden können. Bei vierstündigem Unterricht tritt nach der zweiten Stunde eine Pause von 15 Minuten ein. Die Ansetzung der Unterrichtszeit geschieht durch die Schulpflege unter Mitwirkung der Bürgerschullehrer. Wo nicht Rücksichten auf die Schüler eine andere Regelung gebieten, ist der Unterricht auf den Vormittag zu verlegen. Auf keinen Fall darf er nach 7 Uhr